

Volksschulamt

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
Telefax 032 627 28 66
vsa@dbk.so.ch
www.vsa.so.ch

Leistungstests «Checks» und Aufgabensammlung «Mindsteps»: Teilnahmebedingungen für Privatschulen

1. Ausgangslage

An den Volksschulen des Kantons Solothurn finden ab Schuljahr 2016/2017 flächendeckend die Leistungstests Check P3, P6 (ab 2019 Check P5) Check S2 und Check S3 statt. Seit 2018 steht den Schulen die Aufgabensammlung Mindsteps zur Verfügung. Für Privatschulen gewährt der Kanton Solothurn bei Interesse kostenpflichtig eine Teilnahme an den Checks und an Mindsteps.

Alle Informationen zu den Checks finden sich unter den folgenden beiden Internetadressen:

- <https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/> > 'lernen sichtbar machen' > Checks
- www.check-dein-wissen.ch
- www.mindsteps.ch

2. Anmeldung zu den Leistungstests 'Checks' und zur Nutzung der Aufgabensammlung 'Mindsteps'

Die Teilnahme an den Checks bedingt eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Privatschule, die geltenden rechtlichen Grundlagen zu den Checks (vgl. Anhang) zu kennen und einzuhalten. Dabei geht es insbesondere um Regelungen zum Umgang mit den Testergebnissen sowie zum Datenschutz:

- Checkergebnisse haben keine Promotions-/Selektionswirksamkeit. Die Checkergebnisse werden deshalb nicht benotet und fliessen nicht in die Jahrespromotion ein.
- Die Veröffentlichung von Testergebnissen, die Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulen ermöglichen, ist unzulässig.
- Die Tests und Aufgaben der Checks sind rechtlich geschützt und dürfen nicht kopiert und weitergegeben werden.

Für die Nutzung der Aufgabensammlung Mindsteps gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Einhaltung des Datenschutzes. Mehr Informationen darüber finden sich unter www.mindsteps.ch

3. Anmeldevorgang

Privatschulen melden ihre Schülerinnen und Schüler in folgenden Schritten zu den Checks und der Nutzung der Aufgabensammlung an:

1. Die Privatschule fordert beim Volksschulamt per E-Mail oder per Telefon das Dokument "Leistungstests «Checks» und Aufgabensammlung Mindsteps: Teilnahmebedingungen für Privatschulen" an, füllt dieses aus und schickt es per E-Mail wieder an das Amt zurück. Damit bestätigt die Privatschule, die geltenden Rechtsgrundlagen zu kennen und einzuhalten. Die Kontaktdaten des Volksschulamtes sind:

Tel: 032 627 29 37
E-Mail: vsa@dbk.so.ch

Für die Teilnahme an den Checks, resp. der Aufgabensammlung sind danach folgende Schritte zu vollziehen:

Checks	Mindsteps
<ol style="list-style-type: none"> 2. Für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Checks ist das Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich (IBE) zuständig. Anfang Juni (Check P3 / Check P6) bzw. Anfang Dezember (Check S2 / Check S3) verschickt das IBE allen Schulleitungen eine E-Mail mit der Einladung zur Teilnahme und einem persönlichen Link zur Anmeldung. Privatschulen, welche das Dokument "Leistungstests «Checks» und Aufgabensammlung «Mindsteps»: Teilnahmebedingungen für Privatschulen" ausgefüllt an das Volksschulamt zurückgesendet haben, erhalten ebenfalls eine Einladung zur Anmeldung. 3. Über den persönlichen Link gelangt die Schulleitung in den passwortgeschützten Bereich der Plattform www.check-deinwissen.ch. Dort müssen bereits erfasste Angaben zur Schule überprüft und allenfalls korrigiert oder ergänzt werden. Falls nötig werden weitere Personen der Schulleitungen sowie Personen der Schuladministration hinzugefügt. 4. Die Lehrpersonen und ihre Klassen werden überprüft und allenfalls neu erfasst. 5. Neu im System erfasste Lehrpersonen werden von der Schulleitung per E-Mail eingeladen. Ein Link in der E-Mail führt die Lehrpersonen zur Anmeldung. 6. Die bereits erfassten Angaben zur Klasse werden überprüft. Falls noch nicht vorhanden, müssen Schülerinnen und Schüler pro Klasse neu erfasst werden. 7. Die Lehrpersonen melden ihre Schülerinnen und Schüler zum Check an. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Aufgabensammlung 'Mindsteps' steht den Lehrpersonen zur freien Verfügung. Wenn die Schulen angemeldet sind, kann Mindsteps sofort genutzt werden. Privatschulen, welche das Dokument "Leistungstests «Checks» und Aufgabensammlung «Mindsteps»: Teilnahmebedingungen für Privatschulen" ausgefüllt an das Volksschulamt zurückgesendet haben, erhalten einen Zugang zum passwortgeschützten Bereich Plattform www.mindsteps.ch. 3. Auf der Plattform müssen bereits erfasste Angaben zur Schule überprüft und allenfalls korrigiert oder ergänzt werden. Falls nötig werden weitere Personen der Schulleitungen sowie Personen der Schuladministration hinzugefügt. 4. Die Lehrpersonen und ihre Klassen werden überprüft und allenfalls neu erfasst. 5. Neu im System erfasste Lehrpersonen werden von der Schulleitung per E-Mail eingeladen. Ein Link in der E-Mail führt die Lehrpersonen zur Anmeldung. 6. Die bereits erfassten Angaben zur Klasse werden überprüft. Falls noch nicht vorhanden, müssen Schülerinnen und Schüler pro Klasse neu erfasst werden. 7. Wenn die Schülerinnen und Schüler erfasst sind, kann die Aufgabensammlung genutzt werden.

Wenn Checks und Mindsteps zusammen von der Schule benutzt werden, müssen die Schritte der Anmeldung nur einmal gemacht werden.

Die Schritte zur Anmeldung zu den Checks sind detailliert unter www.check-dein-wissen.ch > Anmeldevorgang beschrieben. Bei Fragen steht allen Schulen die Supportstelle der Pädagogischen Hochschule der FHNW zur Verfügung (siehe folgendes Kapitel).

4. Zugang zu Weiterbildung und Support

Zu den Leistungstests Checks besteht ein Weiterbildungs- und Supportangebot der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW).

- Informations- und Einführungsveranstaltung "Checks und Aufgabensammlung" (halber Tag)
- Kursangebot zum Umgang mit den Checkergebnissen (halber Tag)
- Support- und Beratungsangebot per E-Mail / Telefon (Hotline)

Informationen und Anmeldemöglichkeiten zum Weiterbildungs- und Supportangebot finden sich auf folgender Internetseite:

www.fhnw.ch/wbph-checks-und-projektarbeit

Mindsteps wird in den Weiterbildungen thematisiert. Es finden jedoch keine separaten Weiterbildungen zu Mindsteps statt. Das IWB bietet jedoch schulinterne Weiterbildungen an.

Anhang:
Rechtliche Grundlagen

Anhang: Rechtliche Grundlagen

I. Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111)

§ 25 Absatz 1

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.

§ 30 Absatz 2

Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.

Erläuterung dazu:

Das 3. Sekundarschuljahr endet mit einem Abschlusszertifikat. Das Zertifikat beinhaltet vier Komponenten: Ergebnisse der Leistungstests (Check S2) gegen Ende des 2. Sekundarschuljahres und die Ergebnisse gegen Ende des 3. Sekundarschuljahres (Check S3), die fachlichen Semesterleistungen des 3. Sekundarschuljahres (Zeugnisnoten) und die Bewertung der Projektarbeit aus dem 3. Sekundarschuljahr.

II. Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen vom 8. Juli 2013 (BGS 413.413)

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet

- a) die Funktionen der kantonalen Schulleistungsprüfungen;
- b) den Zugang zu den Testergebnissen.

² Es hat zum Zweck, die Funktion, die Organisation sowie die Verwendung von kantonalen Schulleistungsprüfungen festzulegen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für sämtliche kantonalen Schulleistungsprüfungen ab der dritten Klasse der Primarschule.

§ 3 Kantonale Schulleistungsprüfungen

¹ Kantonale Schulleistungsprüfungen sind Verfahren der pädagogischen Diagnostik, mit deren Hilfe Ergebnisse geplanter und am Lehrplan orientierter Lernvorgänge möglichst objektiv, zuverlässig und gültig gemessen und nutzbar gemacht werden können.

² Sie erfüllen folgende Funktionen:

- a) Schülerrückmeldung zum Stand der Leistungen und des individuellen Lernfortschritts;
- b) Entscheidung für weitere Lernschritte (Standortbestimmung);
- c) Unterrichtsoptimierung (Instrument der Planung und Steuerung).

³ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Abschlusszertifikats.

§ 4 Externe Fachstelle

¹ Die externe Fachstelle erstellt im Auftrag des Volksschulamts die kantonalen Schulleistungsprüfungen sowie die dazugehörigen Prüfungsmodalitäten und stellt eine kriterienorientierte Auswertung sicher.

² Die externe Fachstelle arbeitet nach wissenschaftlichen Standards.

2. Organisation

§ 5 Bereitstellung und Durchführung

¹ Die kantonalen Schulleistungsprüfungen in der Primarschule finden jeweils im ersten und jene der Sekundarschule im zweiten Semester statt.

² Die externe Fachstelle bedient die Schulleitungen zentral mit dem Prüfungsmaterial und den Durchführungsanweisungen für alle betroffenen Klassen. Die Schulleitungen sind für die Durchführung gemäss Anweisung verantwortlich.

³ Die Lehrpersonen führen die kantonalen Schulleistungsprüfungen gemäss Anweisungen durch.

§ 6 Korrektur und Auswertungen

¹ Grundsätzlich werden die kantonalen Schulleistungsprüfungen durch die externe Fachstelle korrigiert; die ausgefüllten Testbögen sind zentral von der Schulleitung an die externe Fachstelle weiterzuleiten.

⁴ Die Auswertungen der Ergebnisse erfolgt anonymisiert für sämtliche kantonalen Schulleistungsprüfungen zentral durch die externe Fachstelle.

§ 7 Ergebnisse

¹ Die Testergebnisse werden funktionsbezogen wie folgt zur Nutzung zugestellt:

- a) Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern: Die zuständige Lehrperson teilt die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mit.
- b) Den Lehrpersonen: Individuelle Testergebnisse der einzelnen Schüler und Schülerinnen ihrer Klasse, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahres.
- c) Der Schulleitung: Testergebnisse der Klassen ihres Schulträgers bzw. Sekundarschulkreises, das Gesamtergebnis ihres Schulträgers bzw. Sekundarschulkreises und die anonymisierten Testergebnisse der anderen teilnehmenden Schulen. Sie kann Einsicht in die individuellen Testergebnisse einzelner Schüler und Schülerinnen nehmen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- d) Den kommunalen Aufsichtsbehörden: Gesamtergebnis ihrer Schule und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen.
- e) Das Departement erhält die anonymisierten Testergebnisse aller teilnehmenden Klassen sowie aller teilnehmenden Schulen.

² Die Ergebnisse der Schule werden im Rahmen des ordentlichen Leistungs- und Qualitätsreportings der kantonalen Aufsichtsbehörde mit der kommunalen Aufsichtsbehörde besprochen.

§ 8 Veröffentlichung

¹ Die Veröffentlichung von Testergebnissen, die Rückschlüsse auf einzelne Schüler und Schülerinnen, Lehrpersonen und Schulen ermöglichen, ist unzulässig.

² Die Veröffentlichung von anonymisierten Teil- und Gesamtergebnissen bleibt dem Volksschulamt vorbehalten. Es informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise.